

Dez. IV/61
- St/Ge -

Dülmen, den 06. Nov. 1990

Beschluß-Vorlage

für die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 15. 11. 1990

Punkt 8 der Tagesordnung

Betr.: Satzung der Stadt Dülmen über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Marienhof" in Merfeld (Gestaltungssatzung)

[Vgl. BA v. 06.11.1990 (6)]

Beschlußentwurf:

Satzung

vom

über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Marienhof" der Stadt Dülmen.

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV. NW S. 432) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Diese Satzung der Stadt Dülmen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird erlassen zur Durchführung und Wahrung des nach dem städtebaulich-gestalterischen Planungswillen der Stadt Dülmen inzwischen weitgehend bebauten Plangebietes "Marienhof".

§ 2

Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Merfeld an der Bahnlinie Dortmund-Gronau in der Gemarkung Kirchspiel der Stadt Dülmen.

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Marienhof" der Stadt Dülmen.

Der als Anlage beigefügte Gestaltungs- und Bebauungsplan zeigt den Geltungsbereich; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gestalterische Festsetzungen

1. Es gelten folgende Festsetzungen:
 - Ferienhaus in Nurdachform: Dachneigung 60°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Holz-natur.
 - Ferienhaus mit flachgeneigtem Dach: Dachneigung 17°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Mauerwerk, Traufseiten Holz-natur.
 - Kiosk: Dachneigung 20°. Außenwände weiß oder Holz-natur.
2. Die im Gestaltungs- und Bebauungsplan "Marienhof" eingetragenen Firstrichtungen sind verbindlich.
3. Die Festsetzungen zu 1) gelten sinngemäß auch für Nebenanlagen.
4. Für die Baugrundstücke sind Einfriedigungen aller Art, wie Zäune und Mauern, nicht zulässig.

§ 4

Genehmigungspflicht

Sofern die Festsetzungen des § 3 betroffen sind, ist die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. § 62 BauO NW ist insoweit nicht anwendbar.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 1 BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der BauO NW vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die anlässlich der Sitzung des Bauausschusses am 06.11.1990 allen Stadtverordneten zu Punkt 6) der TO. zugestellte Beschlußvorlage verwiesen.

Der Bauausschuß hat der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, entsprechend dem Beschlußentwurf zu beschließen.

Quinn